EDK | CDIP | CDPE | CDEP |
Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica

1. Januar 2024

Anleitung für die Erstellung eines Anerkennungsgesuches für Diplome in Psychomotoriktherapie

Generalsekretariat | Secrétariat général
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
+41 31 309 51 11, edk@edk.ch, edk.ch

Gemeinsam für Bildung, Kultur und Sport
Au service de l'éducation, de la culture et du sport
Insieme per l'educazione, la cultura e lo sport
Ensemen per l'educaziun, la cultura ed il sport

1 Erstellen des Gesuchs

1.1 Grundsatz

Gesuchsteller ist der Trägerkanton. Sind mehrere Kantone an einer Trägerschaft beteiligt, entscheiden die Kantone, wie das Gesuch eingereicht werden soll. Das Gesuch ist an das Generalsekretariat der EDK zu richten. Dieses leitet das Gesuch an die zuständige Anerkennungskommission weiter.

1.2 Rechtsgrundlage des Verfahrens

Die Rechtsgrundlage des Verfahrens ist das Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen in Psychomotoriktherapie vom 22. Juni 2023[1]. Mit dem Verfahren wird geprüft, ob die Diplome den im Anerkennungsreglement festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.

1.3 Inhalt und Gliederung des Gesuches

Das Gesuch besteht aus einem Schreiben des gesuchstellenden Kantons, welches das Anerkennungsbegehren enthält, und einem Dossier, das gemäss den nachfolgenden Kapiteln (Seiten 6ff.) mit Angaben und Dokumenten zu folgenden Bereichen zusammenzustellen ist:

1 Allgemeine Angaben zur Ausbildungsinstitution
2 Zulassungsvoraussetzungen
3 Ziele, Ausbildungsstruktur und Studienumfang
4 Anrechnung bereits erbrachter Leistungen
5 Dozierende
6 Praxisverantwortliche
7 Diplomreglement / Prüfungsverfahren und Diplomurkunde

Die Bearbeitung des Gesuchs wird wesentlich erleichtert, wenn die festgelegte Reihenfolge beachtet wird.

1.4 Gesuchseinreichung

Das offizielle Schreiben zum Gesuch ist vom Kanton an das Generalsekretariat der EDK zu richten. Die Gesuchsunterlagen können elektronisch in der vom Kanton oder der Hochschule bevorzugten Form eingereicht werden (E-Mail, Filehosting-Dienst, Webseite etc.). Alternativ kann hierfür auch die EDK-Plattform genutzt werden. Für nähere Informationen hierzu, wenden Sie sich bitte an die zuständige Person beim GS EDK.

[1] Das Reglement ist abrufbar unter: https://edudoc.ch/record/233721/files/Reglement_PMT_d.pdf

2 Verfahrensverlauf

2.1 Erstanerkennung

Verfahrensschritt	Kanton	GS EDK	Anerkenungs-okmmission (AK)	Ausschuss AK (Subkommission)	EDK-Vorstand
01 Einreichung des Gesuches an das Generalsekretariat EDK	■				
02 Eingangsbestätigung, Prüfung der Vollständigkeit, Rückmeldung an Kanton		■			
03 Einreichung allfälliger Ergänzungen an das Generalsekretariat EDK	■				
04 Weiterleitung des Gesuchs an die Anerkennungskommission (AK)		■			
05 Inhaltliche und fachliche Prüfung, Erarbeiten des Vorberichts/Préavis				■	
06 Verabschiedung des Vorberichts/Préavis[2]			■		
07 Vorbericht/Préavis der AK zur Stellungnahme an Kanton (z.K. Ausbildungsinstitution)			■		
08 Besuch der Ausbildungsinstitution durch eine Subkommission				■	
09 Erarbeiten eines Schlussberichts				■	
10 Verabschiedung des Schlussberichts			■		
11 Schlussbericht zur Stellungnahme an den Kanton			■		
12 Stellungnahme des Kantons zum Schlussbericht an die AK	■				
13 Verabschiedung Bericht und Antrag an den EDK-Vorstand mit allfälligen Auflagen und Empfehlungen			■		
14 Entscheidung durch den EDK-Vorstand					■
15 Zustellung des Entscheids an den Kanton		■			
16 Eintrag in Liste «Anerkannte Diplome» und Publikation		■			
17 Einreichung der Unterlagen zur Auflagenerfüllung	■				
18 Überprüfung der Unterlagen zur Auflagenerfüllung				■	
19 Antrag an den Vorstand			■		
20 Entscheidung durch den EDK-Vorstand					■
21 Zustellung des Entscheids an den Kanton		■			

[2] Bei Studiengängen, für die Beiträge der Fachhochschulvereinbarung (FHV) entrichtet werden, ist ein Préavis der Anerkennungskommission, der die Aussicht auf Anerkennung bestätigt, Voraussetzung.

2.2 Periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen[3]

Verfahrensschritt	Kanton	GS EDK	Anerkenungs-kommission (AK)	Ausschuss AK (Subkommission)	EDK-Vorstand
01 Einreichung des Gesuches an das Generalsekretariat EDK	■				
02 Eingangsbestätigung, Prüfung der Vollständigkeit, Rückmeldung an Kanton		■			
03 Einreichung allfälliger Ergänzungen an das Generalsekretariat EDK	■				
04 Weiterleitung des Gesuchs an die Anerkennungskommission (AK)		■			
05 Inhaltliche und fachliche Prüfung, Erarbeiten des Ergänzungsberichts				■	
06 eventuell Besuch der Ausbildungsinstitution durch eine Subkommission (Entscheid AK)				■	
07 Verabschiedung des Ergänzungsberichts			■		
08 Ergänzungsbericht zur Stellungnahme an den Kanton			■		
09 Stellungnahme des Kantons zum Ergänzungsbericht an die AK	■				
10 Verabschiedung Bericht und Antrag an den EDK-Vorstand mit allfälligen Auflagen und Empfehlungen			■		
11 Entscheidung durch den EDK-Vorstand					■
12 Zustellung des Entscheids an den Kanton		■			
13 Eintrag in Liste «Anerkannte Diplome» und Publikation		■			
14 Einreichung der Unterlagen zur Auflagenerfüllung	■				
15 Überprüfung der Unterlagen zur Auflagenerfüllung				■	
16 Antrag an den Vorstand			■		
17 Entscheidung durch den EDK-Vorstand					■
18 Zustellung des Entscheids an den Kanton		■			

[3] Die Anerkennungsvoraussetzungen sind bei anerkannten Studiengängen auf der Basis von Art. 18 Abs. 4 des Anerkennungsreglements alle sieben Jahre zu überprüfen.

3 Hinweise zum Raster für das Anerkennungsgesuch

Das auf den Seiten 6 bis 10 folgende Raster ist gemäss den in Punkt 1.3 genannten Kapitel gegliedert. Alle Kapitel beziehen sich jeweils auf ausgewählte Bestimmungen im Anerkennungsreglement; die Erfüllung bzw. Umsetzung ist mit den genannten Dokumenten nachzuweisen.

Zur besseren Übersicht werden nur diejenigen Bestimmungen aufgeführt, die für die Erstellung eines Anerkennungsgesuchs relevant sind. Sämtliche aufgelistete Dokumente sind obligatorisch und müssen beigelegt werden (Ausnahmen sind entsprechend gekennzeichnet).

Ergebnisse der Akkreditierung gemäss HFKG sowie die entsprechenden Unterlagen können eingereicht werden, sofern sie nicht älter als drei Jahre sind.

Wir bitten Sie die in Punkt 1.3 vorgegebene Struktur einzuhalten, damit erleichtern Sie die Arbeit der Anerkennungskommission wesentlich.

Besten Dank!

1 | Allgemeine Angaben zur Ausbildungsinstitution	
Art. 3 Anerkannt werden können Diplome, a. die zur Berufsausübung in Psychomotoriktherapie befähigen, b. erworben an einer kantonalen oder kantonal anerkannten Hochschule, die auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011institutionell akkreditiert ist und c. deren Ausbildungen, die im vorliegenden Reglement festgelegten minimalen Anforderungen erfüllen.	Als Nachweis einzureichen ist / sind: ✓ Dokument bzgl. Nachweis Akkreditierungsentscheid oder -verfahren

2 | Zulassungsvoraussetzungen	
Art. 4 Zulassung zur Ausbildung auf Bachelorstufe [1]Die Zulassung zur Bachelorausbildung gemäss Artikel 7 Absatz 1 erfordert eine gymnasiale Maturität, eine bestandene Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen oder ein Hochschuldiplom. [2]Ebenfalls zugelassen werden können a. Inhaberinnen und Inhaber einer anerkannten Fachmaturität für die Berufsfelder Pädagogik, Gesundheit und Soziale Arbeit. b. Inhaberinnen und Inhaber eines anderen Abschlusses einer dreijährigen anerkannten Schule der Sekundarstufe II oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit mehrjähriger Berufserfahrung, sofern sie vor Studienbeginn im Rahmen einer Prüfung den Äquivalenznachweis zur Fachmaturität erbringen. c. Quereinsteigende, sofern die Hochschule deren Studierfähigkeit im Rahmen eines dokumentierten Verfahrens "sur dossier" festgestellt hat. *Art. 5 Zulassung zur Ausbildung auf Masterstufe* Die Zulassung zur Masterausbildung gemäss Artikel 7 Absatz 2 setzt einen Bachelorabschluss in einem Nachbargebiet der Psychomotoriktherapie voraus. Die Ausbildungsinstitutionen können zusätzliche, für das Studium in Psychomotoriktherapie relevante Auflagen formulieren. *Art. 24 Zulassung mit altrechtlichem Lehrdiplom* Personen, die über ein EDK-anerkanntes, altrechtliches seminaristisches Lehrdiplom verfügen, werden zum Bachelorstudium gemäss Artikel 7 Absatz 1 zugelassen.	Als Nachweis einzureichen ist / sind: ✓ Aufnahmereglement oder anderes Dokument, welches die Zulassungsvoraussetzungen festlegt ✓ Statistik der Studierenden nach Zulassungsausweis; "andere Ausweise" sind aufzuschlüsseln ✓ Unterlagen zum Aufnahmeverfahren "sur dossier" (falls angeboten)

3 | Ziele, Ausbildungsstruktur und Studienumfang	
Art. 6 Ausbildungsziele [1]Mit der Ausbildung in Psychomotoriktherapie erwerben die Diplomierten jene professionellen Kompetenzen, welche sie dazu befähigen, die Planung, Durchführung und Auswertung von Interventionen im pädagogisch-therapeutischen und medizinisch-therapeutischen Bereich, sowie die Beratung, Förderung, Prävention und Gesundheitsförderung klinisch und wissenschaftlich zu fundieren und durchzuführen. [2]Personen, die ein Diplom für die Psychomotoriktherapie erwerben, werden befähigt a. zur psychomotorischen Erfassung, Diagnostik und Prognose von Entwicklungsverzögerungen, Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen im sozialen, relationalen, emotionalen, motorischen und sensorischen Bereich sowie in deren Wechselwirkungen, b. zur Planung, Durchführung und Auswertung von Präventions-, Förder-, Beratungs- und Therapiemassnahmen, c. zur Ko-Konstruktion der Massnahmen mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit psychomotoriktherapeutischem Unterstützungsbedarf und dem familiären und sozialen Umfeld, d. zur professionellen Kooperation in multiprofessionellen Teams und Netzwerken sowie mit den Behörden, e. zum Einbezug von Forschungsergebnissen in ihre professionelle Tätigkeit sowie zur Mitwirkung an Entwicklung und Durchführung von Forschungsprojekten, f. zur zielgruppengerechten Kommunikation ihrer Arbeitshypothesen und Fragestellungen sowie zur Dokumentation unter Berücksichtigung der gesetzlichen und ethischen Vorschriften, g. zur Reflexion und Evaluation ihres professionellen Handelns, des Bedarfs an zusätzlichem Fachwissen und an Kompetenzen sowie zur Planung ihrer professionellen Weiterentwicklung sowie h. zur Gewährleistung der Qualitätssicherung der psychomotoriktherapeutischen Interventionen in der Berufsausübung und deren Weiterentwicklung.	Als Nachweis einzureichen ist / sind: ✓ Ausbildungsreglement(e) und Studienpläne (einschliesslich Nachweis, inwiefern die Anforderungen an die Zielsetzungen erfüllt werden)
Art. 7 Ausbildungsumfang [1]Die Ausbildung entspricht einem Bachelorstudiengang gemäss der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre und umfasst 180 ECTS-Punkte. [2]Die Ausbildung kann ebenfalls im Rahmen eines 120 ECTS-Punkte umfassenden Masterstudiengangs erfolgen, der auf einen Bachelorabschluss gemäss Artikel 5 aufbaut.	✓ Dokumentation, welche die Ausbildungsstruktur darstellt und über den gesamten Ausbildungsumfang Auskunft gibt

Art. 9 Ausbildungsbereiche [1]Die Ausbildung umfasst spezifisch psychomotoriktherapeutische Studieninhalte gemäss Artikel 6. Die Studienbereiche der Psychomotoriktherapie orientieren sich im Wesentlichen an Aspekten der Psychologie, der Bewegungswissenschaften, der Erziehungswissenschaften, der Sonderpädagogik, der Sozialwissenschaften, der Ethik, der Neurowissenschaften, der Medizin, des Rechts sowie der Wissenschaftsmethodologie. [2]Die berufspraktische Ausbildung ist integraler Bestandteil der Ausbildung. Sie erfolgt unter anderem in Form von Praktika und umfasst mindestens 45 ECTS-Punkte.	✓ Dokumente mit Angaben zu Studienumfang pro Studienbereich ✓ Angaben darüber, welche Ausbildungsanteile in welchem Umfang zur berufspraktischen Ausbildung gerechnet werden ✓ Dokument über die Organisation der Praktika
Art. 10 Verbindung von Theorie und Praxis, von Lehre und Forschung Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.	✓ Dokumentation, welche die Verbindung von Theorie und Praxis sowie jene von Forschung und Lehre darlegt

Anmerkung zu Art. 10
Bezüglich Verbindung von Lehre und Forschung gilt folgende Praxis:
Es soll ein Konzept vorliegen, welches sicherstellt, dass

- alle Studierenden einen Einblick in Forschung und Forschungsmethoden erhalten,
- Dozierenden Weiterbildungsmöglichkeiten in Forschung angeboten werden,
- berufsfeldbezogen geforscht wird.

4 | Anrechnung bereits erbrachter Leistungen	
Art. 8 Anrechnung bereits erbrachter Leistungen Bereits erbrachte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungs- und Studienleistungen werden angemessen angerechnet. Auf Tertiärstufe erworbene nicht-formale Bildungsleistungen können in einem Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten angerechnet werden. Die Anrechnung validierter Berufspraxis an die berufspraktische Ausbildung ist möglich.	Als Nachweis einzureichen ist / sind: ✓ Dokument, welches über die Anrechnung bereits absolvierter formaler Bildungs- und Studienleistungen sowie nicht-formaler Bildungsleistungen Auskunft gibt

Anmerkung zum Art. 8
Die Anerkennungskommissionen haben am 2. Dezember 2019 *Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen* erlassen. Diese sind hinsichtlich der Anrechnungsmodalitäten an den Hochschulen zu berücksichtigen.

6 | Dozierende	
Art. 15 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über fachspezifische Berufserfahrung.	Als Nachweis einzureichen ist / sind:

	✓ Geltende Bestimmungen über die Anstellungsvoraussetzungen (Qualifikation) für die Dozierendenschaft / Lehrbeauftragten ✓ Aufstellung über die Dozierendenschaft (unterrichtendes Lehrpersonal): Anonymisierte Liste mit Angaben über Funktion / Lehrbereich / Anstellungsumfang / Studienabschlüsse / Berufserfahrung / hochschuldidaktische Qualifikationen

7 | Praxisverantwortliche	
Art. 16 Qualifikation der Praxisverantwortlichen Die Praxisverantwortlichen verfügen über ein Diplom in Logopädie sowie über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung. Die Praxisverantwortlichen werden auf ihre Aufgabe vorbereitet, in der Regel von den Ausbildungsinstitutionen.	Als Nachweis einzureichen ist / sind: ✓ Geltende Bestimmungen über die Anstellungsbedingungen für die Praxisverantwortlichen ✓ Globale Bestätigung, dass alle eingesetzten Praxisverantwortlichen über ein Diplom in Psychomotoriktherapie, über eine mehrjährige Berufserfahrung sowie über eine adäquate Weiterbildung verfügen; Ausnahmen sind aufzuführen und zu begründen ✓ Weiterbildungskonzept für Praxisverantwortliche

8 | Diplomreglement, Prüfungsverfahren und Diplomurkunde	
Art. 11 [1]Die Berufsausübung in Psychomotoriktherapie stellt Anforderungen an die Eignung, denen die Studierenden mit Blick auf die Integrität der ihnen anvertrauten Personen genügen müssen. [2]Die Hochschule verfügt über ein Verfahren für den Ausschluss von Studierenden, die im Sinne von Absatz 1 nicht geeignet sind. *Art. 12 Voraussetzungen für die Erteilung des Diploms*	Als Nachweis einzureichen ist / sind: ✓ Informationen bezüglich der Eignungsprüfung (das Verfahren für den Ausschluss von Studierenden, die im Sinne von Absatz 1 nicht geeignet sind, ist zu beschreiben)

Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden in den Bereichen gemäss Artikel 9 und im Zusammenhang mit dem Erwerb der Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Artikel 6 sowie bei Vorliegen der Eignung für den Beruf gemäss Artikel 11 erteilt.	✓ Diplomreglement (mit Prüfungsbestimmungen und Nachweis, dass der Diplomtitel reglementarisch verankert ist; vgl. Art. 13 Abs. 1 Bst. c)
Art. 13 Diplomurkunde [1]Die Diplomurkunde enthält: a. die Bezeichnung der Hochschule, b. Angaben zur Person der oder des Diplomierten, c. den Vermerk "Diplom in Pychomotoriktherapie", d. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie e. den Ort und das Datum. [2]Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren vom … [Datum der erstmaligen Anerkennung])". [3]Wird die Diplomurkunde zusätzlich in englischer Sprache verliehen, sind die im Anhang definierten Termini zu verwenden.	✓ Urkunde(n) Diplom (Specimen eines aktuell geltenden Diploms)
Art. 14 Titel [1]Das Diplom ist mit einem Titel verbunden. Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als "diplomierte Psychomotoriktherapeutin (EDK)", "diplomierter Psychomotoriktherapeut (EDK)" zu bezeichnen. [2]Wird ein Titel gemäss der Bologna-Deklaration verliehen, lautet dieser "*Bachelor of Arts*", "*Bachelor of Science*", "*Master of Arts*", oder "*Master of Science*". Der Zusatz lautet "*in Psychomotor Therapy*".	

350-50.4 ls